

§ 113 BDG 1979 Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

§ 113.

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, soweit diese demselben Ressort angehören.

In Kraft seit 09.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at